

Liebe Hundehalterinnen und Hundehalter

heute erhalte Sie die ‚Freilaufkarte‘ für Ihre/n Hund/e, die es Ihnen ermöglicht, ihn/sie auf einem Geländeteil der Farm der Hans-Wendt-Stiftung ohne Leine führen zu dürfen.

Dieses geschieht im Vertrauen darauf, dass Sie unser Prinzip des gleichberechtigten Nebeneinander von Mensch, Tier und Pflanzen respektieren.

Der geografische Geltungsbereich der Freilaufkarten umfasst die nicht separat eingezäunten Geländebereiche auf dem hinteren Grundstücksteil der Hans-Wendt-Stiftung (ab Fachwerkscheune). Für den vorderen Grundstücksteil (zwischen der Straße ‚Am Lehester Deich‘ und Fachwerkscheune gilt auf der vollen Geländebreite eine uneingeschränkte Leinenpflicht!

Für ein gedeihliches Miteinander möchten wir Ihnen einige Grundsätze ans Herz legen:

- Die/der HundehalterIn trägt die alleinige Haftung für eventuelle Schäden, die durch seine/n Hund/e auf unserem Gelände entstehen!
- Ihr Hund darf nicht allein über unser Gelände marodieren!
Das gesamte Gelände der Hans-Wendt-Stiftung ist Privatgelände! (somit nicht öffentlich!)
- Sammeln Sie, wie bisher, konsequent den Kot Ihres Hundes ein und haben Sie dazu grundsätzlich ausreichend viele Kottüten dabei. (Die Geschichte von der letzten gerade verbrauchten Tüte können wir, bei gelegentlichen Kontrollen nun wirklich nicht mehr akzeptieren!)
- Hunde dürfen grundsätzlich nicht auf separat eingezäunte Geländeteile!
- Zum Schutz von Mensch und Tier dürfen Hunde auf dem gesamten Gelände (ausgenommen auf dem Farm-Sandberg) keine Löcher buddeln!
- Führen Sie Ihre/n Hund/e so, dass von ihm/ihnen keine Gefahr und/oder Belästigung für andere Menschen, Hunde und auch unsere Nutz- und Wildtiere ausgeht!

Unabhängig davon wer Ihren Hund auf unserem Gelände führt, ist verpflichtet auch die ‚Freilaufkarte‘ stets bei sich zu führen, um ggf. bei einer Kontrolle die Berechtigung zum freien Führen des Hundes nachweisen zu können. Zu Kontrollen der Freilaufkarten sind alle MitarbeiterInnen der Hans-Wendt-Stiftung, der Hans-Wendt gGmbH und/oder von uns autorisierte Personen berechtigt. Weisungen im Rahmen der Nutzungsbedingungen ist unbedingt Folge zu leisten!

Bitte übertragen Sie die Berechtigung Ihre/n Hund/e hier zu führen ausschließlich an dafür geeignete Personen, denn Sie tragen auch die Verantwortung und Folgen deren evtl. Fehlverhaltens (Kinder unter 12 Jahren gelten in der Regel, als nicht geeignet einen Hund in jeder Situation sicher führen zu können!)

Sollten nach unserer Ansicht o.g. Grundsätze von Ihnen oder den von Ihnen beauftragten Personen nicht ausreichend beachtet werden, behalten wir uns auch den Entzug der Freilaufgenehmigung oder gar ein Geländeverbot vor!

Wir gehen von einem guten Gelingen aus und freuen uns auf Ihren Besuch.

Regelungen zu den neuen Freilaufkarten, ab 10/2016

Die neuen Freilaufkarten sind deutlich gekennzeichnete, gebührenpflichtige Jahreskarten, gültig für den darauf benannten Hund, mit der Gültigkeit eines Kalenderjahres. Freilaufkarten für das Folgejahr können ab 01.09. des Vorjahres bei der zuständigen Stelle der Hans-Wendt-Stiftung (burghard.osterloh@gmx.de) vom Halter bestellt und (nur) nach entsprechender E-Mail-Benachrichtigung dort abgeholt werden.

- Der Verlust einer Freilaufkarte ist zwingend und umgehend o.g. Stelle zu melden.

Um Missbrauch zu vermeiden verliert eine Freilaufkarte bei Verlust sofort ihre Gültigkeit! Das geschieht auch zum Schutz des betroffenen Halters, da nur so evtl. entstehende Schadensansprüche gegen den Halter u.U. vermieden werden können.

- Das Wiederauffinden der Karte ist ebenso wichtig in gleicher Weise anzuzeigen, da bei Vorlage einer verlustig gemeldeten Originalkarte diese sofort eingezogen wird.
- Pro Jahr ist das Ausstellen einer(1) als solche gekennzeichneten Duplikatkarte gegen eine Gebühr von 4,- Euro möglich. Bei erneutem Verlust im selben Kalenderjahr kann keine weitere Karte ausgegeben werden und sämtliche Nutzungsrechte für das laufende Kalenderjahr erlöschen!
- Entscheidungen über Zuteilungen von Freilaufkarten obliegen im Einzelfall, auch ohne Begründung, ausschließlich der Hans-Wendt-Stiftung.
- Für jedes Folgejahr muss der Halter eine neue Freilaufkarte (ab 01.09. des Vorjahres) bei der zuständigen Stelle beantragen.
- Für Folgekarten die im laufenden Kalenderjahr verspätet beantragt werden, ist ungeachtet des Säumniszeitraumes die volle Jahresgebühr zu entrichten.
- Ab(ge)laufene Freilaufkarten müssen bei Abholung von neuen Karten zurückgegeben werden und dürfen in keinem Falle, auch nicht vorübergehend, unberechtigten Personen zugänglich gemacht werden. Dieses gilt im Besonderen für vor deren Ablauf nicht mehr genutzte Freilaufkarten!

Die Jahresgebühr für Freilaufkarten ab Jahrgang 2017 beträgt 40,- Euro (1x pro Halter) und ist bei Ausgabe der Freilaufkarte in einer Summer, ausschließlich in bar (gegen Quittung) zu entrichten.

- Abweichende Befristungen und Teilzahlungen sind ausgeschlossen!
- Eine Verlängerung über das Kalenderjahr hinaus ist nur durch eine entsprechende, neue Jahreskarte/Jahresgebühr möglich.
- Eine Unterbrechung von Gültigkeit/Gebührenpflicht innerhalb eines Kalenderjahres ist unmöglich.
- Ein Ausscheiden aus Nutzung/Gebührenpflicht von Halterseite ist innerhalb der Jahresfrist nur in schwerwiegenden Fällen (Tod, Fern-Umzug o.ä.) zu Halbjahresfrist möglich. D.h. eine Erstattung von Jahresgebühr/-anteil ist nur für ein noch nicht begonnenes Halbjahr möglich.
- Dementsprechend ist bei Neuanmeldungen innerhalb eines Kalenderjahres das laufende Halbjahr grundsätzlich in voller Höhe gebührenpflichtig.
- Bei ausgesprochenem Geländeverbot werden keine Gebühren/-Anteile erstattet!
- Eine Übertragung von Freilaufkarten/Gebühren ist grundsätzlich nicht möglich!

Bisherige Freilaufkarten verlieren spätestens am 31.12.2017 endgültig ihre Gültigkeit!

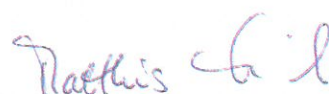
Personenbezogene Daten und Datenschutz

Die Angabe der vollständigen Halterdaten ist Voraussetzung für die Ausfertigung einer Freilaufkarte:

- Vor- u. Familienname des Halters* mit vollständiger Wohnadresse, incl. Tel.-Nr. (vorzugsweise Mobil-Nr., für Notfälle),
- Foto und Name des Hundes.

Unabhängig der praktischen Nutzung beinhaltet die Karte grundsätzlich die Daten des Halters*! Diese Daten sind ausschließlich der von o.g., zuständigen Stelle der Hans-Wendt-Stiftung nach datenschutzkonformen Richtlinien gespeichert und werden nur in direktem Zusammenhang zum Nutzungszweck der jeweiligen Freilaufkarte eingesetzt und sind keinen weiteren Stellen/Nutzungen zugänglich. Zurückgegebene Freilaufkarten werden zuverlässig datenschutzkonform entsorgt, so dass auch da alle personenbezogenen Daten nicht in den Zugriff Unberechtigter gelangen können.

September 2016



Matthias Emrich, Farmleitung

* Halter = Eigentümer/Versicherungsnehmer !